

**Antrag**

GRÜNE-Gemeinderatsfraktion

vom 09.08.2006  
eingegangen 09.08.2006**27. Sitzung des Gemeinderates am 26.09.2006****TOP 18**

Vorlage Nr. 799

Öffentlich  Nichtöffentlich 

verantwortlich Dez. 2

**Entwidmung öffentlicher Stellplätze zugunsten von Car-Sharing**

Stellungnahme des Bürgermeisteramtes - Kurzfassung -

Eine Entwidmung von öffentlichen Stellplätzen zugunsten privater Stellplätze für den Car-Sharing-Anbieter ist nach dem baden-württembergischen Straßengesetz nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen      nein       ja 

Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeinsparungen)

Ergänzende Erläuterungen:

 Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)    nein  ja     durchgeführt am   
 Abstimmung mit städtischen Gesellschaften    nein  ja     abgestimmt mit

Nach § 7 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg ist die Einziehung einer Straße (oder deren Bestandteile, wie öffentlicher Stellplatz) zulässig, wenn die Straße für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn sie auf das Vorliegen überwiegender Gründe des Wohls der Allgemeinheit gestützt werden kann.

Rein private Interessen können, wenn die Verkehrsfläche in die Verfügungsmacht des Privateigentümers überführt werden soll, in keinem Fall die Einziehung rechtfertigen.

Um solche handelt es sich jedoch beim Car-Sharing. Hierbei wird nicht verkannt, dass Car-Sharing eine umweltfreundliche Art ist das Auto zu benutzen. Die hohe Verkehrsdichte, die große Nachfrage nach Stellplätzen in den einzelnen Stadtteilen zeigen, dass öffentliche Parkplätze sehr gefragt und nicht entbehrlich sind. Der Gemeinbrauch, d. h. die Nutzung der Verkehrsfläche durch die Allgemeinheit, hat einen besonders hohen Stellenwert. Bei einer Entwidmung würde die Verfügungsgewalt der Stadt sowie das Eigentum mit allen Rechten und Pflichten (Verkehrssicherheit) auf den neuen Eigentümer übergehen.

Um dennoch Car-Sharing weiter zu fördern, könnte im Einzelfall geprüft werden, ob nicht eine Sondernutzungserlaubnis für speziell ausgewählte öffentliche Stellplätze erteilt werden könnte. Sondernutzung ist die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus. Die Stadt (u. a. durch Aufnahme einer Widerrufsklausel in der Erlaubnis) behielte hier den Zugriff auf die öffentlichen Parkplätze. Der Car-Sharing-Anbieter sollte hierfür seinen konkreten Bedarf und die betreffenden Örtlichkeiten darlegen.